



Landkreis
Barnim

Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 - 16225 Eberswalde

GP Planwerk GmbH
Uhlandstraße 97
10715 Berlin

STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

**Amt Biesenthal-Barnim, Gemeinde Sydower Fließ
B-Plan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Tempelfelde“
Vorentwurf
Anschreiben vom 15.08.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir.

I Fachbehördliche Stellungnahme

1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):

keine

2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:

2.1 Bauordnungs- und Planungsamt

Ansprechpartnerin ist [REDACTED]

In der Begründung fehlen bisher Ausführungen über die Prüfung alternativer Flächen für das geplante Vorhaben. Es wird lediglich der Prozess der Anpassung der vormals größeren Gebietskulisse beschrieben. Hier sind Erläuterungen zu

Der Landrat

Bauordnungs- und
Planungsamt

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Besucheradresse:
Eisenbahnstraße 37
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in [REDACTED]
Raum [REDACTED]
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]

6. September 2022

Ihr Zeichen



Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 0000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

ergänzen.

Die in den textlichen Festsetzungen TF 1, TF 2 und TF 3 erwähnten notwendigen technischen Einrichtungen für den Betrieb der Anlagen führen u.a. Batteriespeicher auf. Diese wären zu konkretisieren, notfalls auch in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen.

In der Planzeichnung sollten sich mehr Bemaßungen der einzelnen Flächen wiederfinden. Insbesondere die Maße des Baufeldes 1 und die der Blühwiese süd-östlich des SO 1 würden zu einer besseren räumlichen Vorstellung und Orientierung beitragen.

Der Verweis auf das Höhenbezugssystem fehlt.

Bei den Verfahrensvermerken ist die Beschlussfassung zu ergänzen.

Es ist auf die Aktualität der verwendeten Rechtsgrundlagen zu achten.

2.2 Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist [REDACTED]

▪ Textliche Festsetzung 6

In dieser Festsetzung ist der Abstand der Umzäunung zum Boden mit 10 cm angegeben. Hinsichtlich einer ggf. geplanten Beweidung der PV-Anlage ist darauf hinzuweisen, dass diese Zaunform keine wolfsichere Einzäunung darstellt. Das Plangebiet befindet sich im Wolfsterritorium „Barnimer Heide“, d.h. im Falle einer Beweidung ist eine wolfsichere Umzäunung erforderlich. Diese könnte im Falle einer späteren Beweidung zusätzlich zum geplanten Zaun als Weidezaun innerhalb der Anlage errichtet werden.

Als Alternative könnten alle 30 m Öffnungen für Kleintiere hergestellt werden und der Zaun insgesamt dicht und mit einem Untergrabungsschutz hergestellt werden. Dann wäre die Umzäunung PV-Anlage wolfsicher und im Falle einer Beweidung wäre keine zusätzliche Zäunung mehr erforderlich.

Gemäß der Begründung ist die Einzäunung nur für die Flächen der Sondergebiete geplant. Es sollte geprüft werden, ob eine Einfriedung der Maßnahmenflächen, insbesondere der Fläche M 4 und M 5, zum Schutz vor Freizeitnutzungen möglich ist.

▪ Textliche Festsetzung 7

Die rechtliche Würdigung der Festsetzung ist im weiteren Verfahren zu erläutern. Die Festsetzung suggeriert, dass nach Ablauf der Befristung die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung unproblematisch möglich ist.

Dem stehen mehrere naturschutzrechtliche Gesetzeslagen entgegen. Zum einen gilt die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung, wenn diese länger als 10 Jahre unterbrochen war, als Eingriff in Natur und Landschaft, gem. § 14 ff.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dazu sind die artenschutzrechtlichen Verbotsnormen gem. § 44 BNatSchG sowie ggf. auch die Regelungen des Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG zu beachten.

Binnen der geplanten Nutzungsdauer des Plangebietes von 40 Jahren entwickelt sich in der PV- Anlage nicht nur ein extensives Grünland sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Lebensraum von streng bzw. besonders streng geschützten Arten. Ob die Wiederaufnahme nach der Standzeit von 40 Jahren mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, sodass diese Festsetzung, beim späteren Vollzug ggf. rechtswidrige Umstände auslösen könnte und somit nicht vollziehbar wäre.

Möglicherweise kann eine Umformulierung oder Ergänzung der textlichen Festsetzung in Bezug auf die naturschutzrechtlichen Vorschriften für Klarheit sorgen. Empfehlenswert wäre zudem, wenn für die Nachnutzung ausschließlich die Weiternutzung als Extensivgrünland festgeschrieben werden würde.

▪ Umweltbericht: Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die artenschutzrechtliche Beurteilung ist soweit nachvollziehbar, ebenso die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Lediglich für die Feldlerche ist anzumerken, dass ohne die Angabe des späteren Reihenabstandes zwischen den Modulen nicht klar ist, ob die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt oder ob zusätzliche Maßnahmen, wie z.B. die Anlage von Ersatzhabitaten erforderlich sind.

Die Umnutzung der Fläche führt zur Beseitigung von Brutrevieren. Ob diese Revierdichte später erhalten bleibt, hängt unmittelbar von dem geplanten Reihenabstand ab. Aus ökologischer Sicht ist eine Nutzung zwischen den Modulreihen z.B. durch Feldlerchen erst ab einem Abstand von mind. 4 m realistisch. Bei einem geringeren Abstand ist davon ausgehen, dass diese Flächen als Revierbereiche verloren gehen und wären somit i.S. v. § 44 BNatSchG auszugleichen. Im weiteren Verfahren ist die technische Planung zu konkretisieren und im Umweltbericht mit den Lebensraumanforderungen der vorkommenden Brutvogelarten in Kontext zu bringen.

▪ Umweltbericht- betriebsbedingte Einwirkungen

Hier fehlen Aussagen zu betriebsbedingten Lichtimmissionen (Wird die Anlage später aus Sicherheitsgründen beleuchtet?) und zu Vermeidungsmaßnahmen diesbezüglich. Erforderlich ist dies aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes und hinsichtlich des demnächst rechtskräftigen § 41a BNatSchG.

▪ Umweltbericht- Maßnahme M 5

Bei der Umsetzung von Maßnahme M5 ist gem. Umweltbericht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln „zu verzichten“. Hier sollte eine eindeutige Formulierung, wie z.B. „ist nicht zulässig“ gefunden werden.

▪ Umweltbericht- E/A- Plan

Die Berechnung des erforderlichen Ausgleiches erfolgte nach HVE. Der Ausgleich sowie die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind nachvollziehbar und angemessen.

Wir sind durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg angehalten, i.R. der Trägerbeteiligung auf die Planungspflicht nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hinzuweisen. Dazu zitiere ich aus dem Schreiben des MLUK vom 28.06.2022 wie folgt:

„Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies insbesondere aus den im Gesetz benannten Anlässen erforderlich ist. Es besteht demzufolge bei eingetretenen, vorgesehenen oder zu erwartenden wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eine Planungspflicht für Landschaftspläne. Wesentliche Veränderungen können z.B. von großflächigen Inanspruchnahmen für die bauliche Nutzung (Freiflächenphotovoltaik, Windkraft, Wohn-/Gewerbe-/Industriegebiete) ausgehen. Bei Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in der Regel ebenfalls erfüllt.

Das Fehlen eines aktuellen und dem Stand der Technik entsprechenden Landschaftsplans kann bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann.

Der Landschaftsplan kann auch nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden.“

2.3 Untere Denkmalschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist 

Unter 4.2 Nachrichtliche Übernahmen ist richtig aufgeführt, dass sich auf dem Flurstück 1, Flur 5, Gemarkung Tempelfelde teilweise das Bodendenkmal 40700 befindet. In der Planzeichnung ist die Bodendenkmalfläche falsch dargestellt. Hier müsste anhand des Geoportals des BLDAM die Lage des Bodendenkmals überprüft und geändert werden. In der nördlichen Fläche ist das Bodendenkmal richtig eingetragen.

Bei den sich daraus ergebenden fachgesetzlichen Auflagen reicht der Teil „Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG). Im Zuge eines Bauanzeigeverfahrens ist im Vorgriff eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.“

Im Erlaubnisverfahren wird dann geprüft, inwiefern die Bodendenkmale durch geplante Eingriffe beeinträchtigt werden und welche Auflagen ergehen (z. Bsp. archäologische Dokumentation oder Fundanzeige).

Unter 4.3 Hinweise sind die Angaben zu den Bodendenkmalen in der Nähe korrekt. Der Hinweis kann jedoch entfernt werden, da der Bebauungsplan keine Beeinträchtigung für die Bodendenkmale zur Folge hat. Dies wäre nur der Fall, wenn sich das Plangebiet in den Bodendenkmalbereichen befinden würde.

In beiden Planflächen sind die Belange des Baudenkmalsschutzes nicht betroffen.

2.4 Sachgebiet Landwirtschaft

Ansprechpartnerin ist [REDACTED]

Aus landwirtschaftlicher Sicht kann diesem Vorhaben in keiner Weise zugestimmt werden. Die Versiegelung einer solch großen Fläche kann vor dem Hintergrund der Nahrungsmittelsicherheit nicht genehmigt werden.

Ackerland ist nicht erst seit diesem Jahr ein wertvolles Naturgut und muss unbedingt erhalten bleiben. Auch der Argumentation, dass die Fläche nach der Nutzungsdauer der PV-Anlage wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann, kann so nicht gefolgt werden. Nach derzeitiger Rechtslage ist nach der Nutzungsdauer nur eine landwirtschaftliche Nutzung als Grünland (Weide, Heugewinnung) möglich, da nach sechsjähriger Nichtnutzung die Hauptbodennutzung von Ackerland in Grünland überführt wird. Damit werden auf einen langen Zeitraum hin auf fast 200 ha keine Nahrungsmittel produziert werden können.

Der Errichtung einer Agri-PV-Anlage stehe ich offen gegenüber. Hier ist sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Energiegewinnung möglich. Es wäre ein Vorzeigeprojekt, wenn diese Art der Land- und Energienutzung in unserem Flächenland etabliert werden würde. Für weitere Informationen dazu stehe ich gern zur Verfügung.

Des Weiteren sollte geprüft werden, ob andere Flächen (Grünland, munitionsbelastete Flächen, alte Industriebrachen) in der Nähe in Betracht kommen.

2.5 Untere Wasserbehörde

Ansprechpartnerin ist [REDACTED]

Die Flurstücke, die für die „Photovoltaik-Flächenanlage Tempelfelde“ vorgesehen sind, grenzen an den Rohrteichgraben Tempelfelde. Die zur Prüfung vorgelegten Planzeichnungen enthalten keine Darstellung des Gewässers und dessen Verlauf. Bei der weiteren Planung ist das Gewässer in der Planzeichnung darzustellen. Demnach kann keine rechtssichere Betroffenheit geprüft werden. Es wird eine Rücksprache mit dem WBV Finowfließ empfohlen.

Der Gewässerrandstreifen beträgt 5 Meter vom Graben zu beiden Seiten und ist zu beachten (§ 38 WHG).

Bauliche Anlagen am Gewässer (5 Meter Bereich) bedürfen gemäß § 87 BbgWG der wasserrechtlichen Genehmigung, sofern diese nicht baugenehmigungspflichtig sind (z.B. Zaunanlagen).

Das Gewässer darf durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Eventuell aufgefundene Drainagen dürfen gemäß § 37 BbgWG nur mit der Genehmigung der unteren Wasserbehörde dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden.

2.6 Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Ansprechpartner ist [REDACTED]

Unsere Auflagen beziehen sich auf folgende Ausführungen der Planungsunterlagen:

„Die Errichtung der Solarmodule soll innerhalb von drei Baugebieten SO1 bis SO 3 auf einer Gesamtfläche von ca. 114,5 ha erfolgen. Auf den überbaubaren Grundstücksflächen (109,8 ha) sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikanlagen) sowie in den Sondergebieten Nebenanlagen in Form von Wechselrichtern, Transformatoren, Schaltanlagen bis zu einer Bauhöhe von rd. 4,0 m über dem Gelände und Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,20 m zulässig.

Die Fläche, die durch die Rammung der Gestellpfosten der Modultische, sonstige technische Einrichtungen (Wechselrichterstationen, Verteilerkästen etc.) und Wege versiegelt wird, wird auf max. 5 % der Baufläche (bezogen auf die Fläche der Sondergebiete) beschränkt.

Eine Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.“

Für die Errichtung des Vorhabens „Photovoltaik-Freiflächenanlage Tempelfelde“ sind die Angaben bezüglich des Wegebaus zu detaillieren (Material, Aufbau, Länge).

Für den Solarpark werden neue Wege als temporäre Maßnahmen definiert. Bei Verwendung von Recyclingmaterial wird nur dem Einbau von Z 1 RC-Materialien zugestimmt, wenn sie den Bestimmungen der LAGA M20 TR Boden entsprechen. Grundlage ist der Erlass des MLUL 05/01/06. Dazu liefern Sie uns vor dem Einbau genaue Angaben des Erzeugers der RC Materialien, also Analytik von den Materialien, die tatsächlich eingebaut werden mit Prüfung je 500 m³/ 1.000 t bezogen auf konkret bezeichnete Haufwerke (HW).

Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu

erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Beim Rückbau von Zuwegungen sind die aufzunehmenden Materialien als Abfall einzustufen und entsprechend zu behandeln, zu lagern und abzulagern. Das Material ist möglichst nach Abfallart zu trennen, auf mögliche Schadstoffbelastungen zu bewerten und bei Anhaltspunkten zu untersuchen (Deklarationsanalyse nach den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)) sowie ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Analysen sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde unmittelbar zur Prüfung vorzulegen.

Abfälle im Sinne § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet diese entsprechend den §§ 7-14 KrWG zu verwerten oder gemäß den §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen. Die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) bleibt unberührt.

3 Keine Hinweise und Anregungen

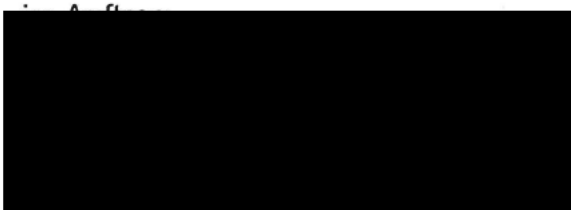
Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen:

- SG Bevölkerungsschutz
- Liegenschafts-/Schulverwaltungsamt
- Katasterbehörde
- Untere Jagdbehörde
- Untere Straßenverkehrsbehörde
- Untere Straßenbaubehörde
- Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt
- Untere Bodenschutzbehörde
- Sachgebiet Öffentlich-Rechtliche Entsorgung

Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Bei Veränderungen der Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen, die dieser Stellungnahme zugrunde liegen, wird diese ungültig.

Mit freundlichen Grüßen





Landkreis
Barnim

Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

GP Planwerk GmbH
Uhlandstraße 97
10715 Berlin

STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

**Amt Biesenthal-Barnim, Gemeinde Sydower Fließ
B-Plan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Tempelfelde“
Vorentwurf
Anschreiben vom 15.08.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir.

I Fachbehördliche Stellungnahme

1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):

keine

2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:

2.1 Bauordnungs- und Planungsamt

Ansprechpartnerin ist [REDACTED]

In der Begründung fehlen bisher Ausführungen über die Prüfung alternativer Flächen für das geplante Vorhaben. Es wird lediglich der Prozess der Anpassung der vormals größeren Gebietskulisse beschrieben. Hier sind Erläuterungen zu

Der Landrat

Bauordnungs- und
Planungsamt

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Besucheradresse:
Eisenbahnstraße 37
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in
Raum
Telefon
Telefax

15. September 2022

Ihr Zeichen

[REDACTED]

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 0000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

ergänzen.

Die in den textlichen Festsetzungen TF 1, TF 2 und TF 3 erwähnten notwendigen technischen Einrichtungen für den Betrieb der Anlagen führen u.a. Batteriespeicher auf. Diese wären zu konkretisieren, notfalls auch in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen.

In der Planzeichnung sollten sich mehr Bemaßungen der einzelnen Flächen wiederfinden. Insbesondere die Maße des Baufeldes 1 und die der Blühwiese süd-östlich des SO 1 würden zu einer besseren räumlichen Vorstellung und Orientierung beitragen.

Der Verweis auf das Höhenbezugssystem fehlt.

Bei den Verfahrensvermerken ist die Beschlussfassung zu ergänzen.

Es ist auf die Aktualität der verwendeten Rechtsgrundlagen zu achten.

2.2 Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist [REDACTED]

▪ Textliche Festsetzung 6

In dieser Festsetzung ist der Abstand der Umzäunung zum Boden mit 10 cm angegeben. Hinsichtlich einer ggf. geplanten Beweidung der PV- Anlage ist darauf hinzuweisen, dass diese Zaunform keine wolfsichere Einzäunung darstellt. Das Plangebiet befindet sich im Wolfsterritorium „Barnimer Heide“, d.h. im Falle einer Beweidung ist eine wolfsichere Umzäunung erforderlich. Diese könnte im Falle einer späteren Beweidung zusätzlich zum geplanten Zaun als Weidezaun innerhalb der Anlage errichtet werden.

Als Alternative könnten alle 30 m Öffnungen für Kleintiere hergestellt werden und der Zaun insgesamt dicht und mit einem Untergrabungsschutz hergestellt werden. Dann wäre die Umzäunung PV-Anlage wolfsicher und im Falle einer Beweidung wäre keine zusätzliche Zäunung mehr erforderlich.

Gemäß der Begründung ist die Einzäunung nur für die Flächen der Sondergebiete geplant. Es sollte geprüft werden, ob eine Einfriedung der Maßnahmenflächen, insbesondere der Fläche M 4 und M 5, zum Schutz vor Freizeitnutzungen möglich ist.

▪ Textliche Festsetzung 7

Die rechtliche Würdigung der Festsetzung ist im weiteren Verfahren zu erläutern. Die Festsetzung suggeriert, dass nach Ablauf der Befristung die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung unproblematisch möglich ist.

Dem stehen mehrere naturschutzrechtliche Gesetzeslagen entgegen. Zum einen gilt die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung, wenn diese länger als 10 Jahre unterbrochen war, als Eingriff in Natur und Landschaft, gem. § 14 ff.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dazu sind die artenschutzrechtlichen Verbotsnormen gem. § 44 BNatSchG sowie ggf. auch die Regelungen des Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG zu beachten.

Binnen der geplanten Nutzungsdauer des Plangebietes von 40 Jahren entwickelt sich in der PV- Anlage nicht nur ein extensives Grünland sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Lebensraum von streng bzw. besonders streng geschützten Arten. Ob die Wiederaufnahme nach der Standzeit von 40 Jahren mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, sodass diese Festsetzung, beim späteren Vollzug ggf. rechtswidrige Umstände auslösen könnte und somit nicht vollziehbar wäre.

Möglicherweise kann eine Umformulierung oder Ergänzung der textlichen Festsetzung in Bezug auf die naturschutzrechtlichen Vorschriften für Klarheit sorgen. Empfehlenswert wäre zudem, wenn für die Nachnutzung ausschließlich die Weiternutzung als Extensivgrünland festgeschrieben werden würde.

▪ Umweltbericht: Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die artenschutzrechtliche Beurteilung ist soweit nachvollziehbar, ebenso die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Lediglich für die Feldlerche ist anzumerken, dass ohne die Angabe des späteren Reihenabstandes zwischen den Modulen nicht klar ist, ob die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt oder ob zusätzliche Maßnahmen, wie z.B. die Anlage von Ersatzhabitaten erforderlich sind.

Die Umnutzung der Fläche führt zur Beseitigung von Brutrevieren. Ob diese Revierdichte später erhalten bleibt, hängt unmittelbar von dem geplanten Reihenabstand ab. Aus ökologischer Sicht ist eine Nutzung zwischen den Modulreihen z.B. durch Feldlerchen erst ab einem Abstand von mind. 4 m realistisch. Bei einem geringeren Abstand ist davon auszugehen, dass diese Flächen als Revierbereiche verloren gehen und wären somit i.S. v. § 44 BNatSchG auszugleichen. Im weiteren Verfahren ist die technische Planung zu konkretisieren und im Umweltbericht mit den Lebensraumanforderungen der vorkommenden Brutvogelarten in Kontext zu bringen.

▪ Umweltbericht- betriebsbedingte Einwirkungen

Hier fehlen Aussagen zu betriebsbedingten Lichtimmissionen (Wird die Anlage später aus Sicherheitsgründen beleuchtet?) und zu Vermeidungsmaßnahmen diesbezüglich. Erforderlich ist dies aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes und hinsichtlich des demnächst rechtskräftigen § 41a BNatSchG.

▪ Umweltbericht- Maßnahme M 5

Bei der Umsetzung von Maßnahme M5 ist gem. Umweltbericht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln „zu verzichten“. Hier sollte eine eindeutige Formulierung, wie z.B. „ist nicht zulässig“ gefunden werden.

▪ Umweltbericht- E/A- Plan

Die Berechnung des erforderlichen Ausgleiches erfolgte nach HVE. Der Ausgleich sowie die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind nachvollziehbar und angemessen.

Wir sind durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg angehalten, i.R. der Trägerbeteiligung auf die Planungspflicht nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hinzuweisen. Dazu zitiere ich aus dem Schreiben des MLUK vom 28.06.2022 wie folgt:

„Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies insbesondere aus den im Gesetz benannten Anlässen erforderlich ist. Es besteht demzufolge bei eingetretenen, vorgesehenen oder zu erwartenden wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eine Planungspflicht für Landschaftspläne. Wesentliche Veränderungen können z.B. von großflächigen Inanspruchnahmen für die bauliche Nutzung (Freiflächenphotovoltaik, Windkraft, Wohn-/Gewerbe-/Industriegebiete) ausgehen. Bei Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in der Regel ebenfalls erfüllt.

Das Fehlen eines aktuellen und dem Stand der Technik entsprechenden Landschaftsplans kann bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann.

Der Landschaftsplan kann auch nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden.“

2.3 Untere Denkmalschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist [REDACTED]

Unter 4.2 Nachrichtliche Übernahmen ist richtig aufgeführt, dass sich auf dem Flurstück 1, Flur 5, Gemarkung Tempelfelde teilweise das Bodendenkmal 40700 befindet. In der Planzeichnung ist die Bodendenkmalfläche falsch dargestellt. Hier müsste anhand des Geoportals des BLDAM die Lage des Bodendenkmals überprüft und geändert werden. In der nördlichen Fläche ist das Bodendenkmal richtig eingetragen.

Bei den sich daraus ergebenden fachgesetzlichen Auflagen reicht der Teil „Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG). Im Zuge eines Bauanzeigeverfahrens ist im Vorgriff eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.“

Im Erlaubnisverfahren wird dann geprüft, inwiefern die Bodendenkmale durch geplante Eingriffe beeinträchtigt werden und welche Auflagen ergehen (z. Bsp. archäologische Dokumentation oder Fundanzeige).

Unter 4.3 Hinweise sind die Angaben zu den Bodendenkmalen in der Nähe korrekt. Der Hinweis kann jedoch entfernt werden, da der Bebauungsplan keine Beeinträchtigung für die Bodendenkmale zur Folge hat. Dies wäre nur der Fall, wenn sich das Plangebiet in den Bodendenkmalbereichen befinden würde.

In beiden Planflächen sind die Belange des Baudenkmalsschutzes nicht betroffen.

2.4 Sachgebiet Landwirtschaft

Ansprechpartnerin ist [REDACTED]

Aus landwirtschaftlicher Sicht kann diesem Vorhaben in keiner Weise zugestimmt werden. Die Versiegelung einer solch großen Fläche kann vor dem Hintergrund der Nahrungsmittelsicherheit nicht genehmigt werden.

Ackerland ist nicht erst seit diesem Jahr ein wertvolles Naturgut und muss unbedingt erhalten bleiben. Auch der Argumentation, dass die Fläche nach der Nutzungsdauer der PV-Anlage wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann, kann so nicht gefolgt werden. Nach derzeitiger Rechtslage ist nach der Nutzungsdauer nur eine landwirtschaftliche Nutzung als Grünland (Weide, Heugewinnung) möglich, da nach sechsjähriger Nichtnutzung die Hauptbodennutzung von Ackerland in Grünland überführt wird. Damit werden auf einen langen Zeitraum hin auf fast 200 ha keine Nahrungsmittel produziert werden können.

Der Errichtung einer Agri-PV-Anlage stehe ich offen gegenüber. Hier ist sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Energiegewinnung möglich. Es wäre ein Vorzeigeprojekt, wenn diese Art der Land- und Energienutzung in unserem Flächenland etabliert werden würde. Für weitere Informationen dazu stehe ich gern zur Verfügung.

Des Weiteren sollte geprüft werden, ob andere Flächen (Grünland, munitionsbelastete Flächen, alte Industriebrachen) in der Nähe in Betracht kommen.

2.5 SG Bevölkerungsschutz

Ansprechpartner ist [REDACTED]

Dem vorliegenden Antrag wird aus der Sicht des Sachgebietes Bevölkerungsschutzes als Brandschutzdienststelle unter Auflagen zugestimmt.

Löschwasserversorgung

Die Gemeinden müssen im Land Brandenburg entsprechend dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 3 Abs. 1 Nr. 1 eine angemessene Löschwasserversorgung gewährleisten. Diese ist gegeben, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 405 erfüllt sind. Aufgrund der Art der Bebauung ist eine rechnerische Wasserentnahme von 96 m³/h über 2 Stunden bei der Beantragung zu Bauvorhaben sicherzustellen. Soweit der objektbezogene

Löschwasserbedarf die allgemeine Löschwasserversorgung übersteigt, sind durch den Betreiber entsprechende Vorhaltungen zu treffen.

Rechtsgrundlagen:

BbgBKG § 3 Abs 1

BbgBKG § 14

DVGW-Arbeitsblatt W 405

DVGW-Arbeitsblatt W 331

Die angemessene Löschwasserversorgung kann auch durch Herstellung anderer technischer oder baulicher Voraussetzungen als die öffentliche Löschwasserversorgung (Löschwasserbehälter, -teiche oder -brunnen) möglich sein.

Verkehrliche Erschließung


Die äußere Erschließung des Baugebietes muss für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung möglich sein. Entsprechende Wege und Flächen sind mit der Brandschutzdienststelle im Zuge eines Brandschutzkonzeptes abzustimmen und herzustellen.

Rechtsgrundlagen:


BbgBO §5

Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

Für Rückfragen und Abstimmungen stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:
Brandschutzdienststelle


Email: bevoelkerungsschutz@kvbarnim.de

2.6 Untere Wasserbehörde

Ansprechpartnerin ist 

Die Flurstücke, die für die „Photovoltaik-Flächenanlage Tempelfelde“ vorgesehen sind, grenzen an den Rohrteichgraben Tempelfelde. Die zur Prüfung vorgelegten Planzeichnungen enthalten keine Darstellung des Gewässers und dessen Verlauf. Bei der weiteren Planung ist das Gewässer in der Planzeichnung darzustellen. Demnach kann keine rechtssichere Betroffenheit geprüft werden. Es wird eine Rücksprache mit dem WBV Finowfließ empfohlen.

Der Gewässerrandstreifen beträgt 5 Meter vom Graben zu beiden Seiten und ist zu beachten (§ 38 WHG).

Bauliche Anlagen am Gewässer (5 Meter Bereich) bedürfen gemäß § 87 BbgWG der wasserrechtlichen Genehmigung, sofern diese nicht baugenehmigungspflichtig sind (z.B. Zaunanlagen).

Das Gewässer darf durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Eventuell aufgefundene Drainagen dürfen gemäß § 37 BbgWG nur mit der Genehmigung der unteren Wasserbehörde dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden.

2.7 Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Ansprechpartner ist [REDACTED]

Unsere Auflagen beziehen sich auf folgende Ausführungen der Planungsunterlagen:

„Die Errichtung der Solarmodule soll innerhalb von drei Baugebieten SO1 bis SO 3 auf einer Gesamtfläche von ca. 114,5 ha erfolgen. Auf den überbaubaren Grundstücksflächen (109,8 ha) sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikanlagen) sowie in den Sondergebieten Nebenanlagen in Form von Wechselrichtern, Transformatoren, Schaltanlagen bis zu einer Bauhöhe von rd. 4,0 m über dem Gelände und Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,20 m zulässig.

Die Fläche, die durch die Rammung der Gestellpfosten der Modultische, sonstige technische Einrichtungen (Wechselrichterstationen, Verteilerkästen etc.) und Wege versiegelt wird, wird auf max. 5 % der Baufläche (bezogen auf die Fläche der Sondergebiete) beschränkt.

Eine Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.“

Für die Errichtung des Vorhabens „Photovoltaik-Freiflächenanlage Tempelfelde“ sind die Angaben bezüglich des Wegebaus zu detaillieren (Material, Aufbau, Länge).

Für den Solarpark werden neue Wege als temporäre Maßnahmen definiert. Bei Verwendung von Recyclingmaterial wird nur dem Einbau von Z 1 RC-Materialien zugestimmt, wenn sie den Bestimmungen der LAGA M20 TR Boden entsprechen. Grundlage ist der Erlass des MLUL 05/01/06. Dazu liefern Sie uns vor dem Einbau genaue Angaben des Erzeugers der RC Materialien, also Analytik von den Materialien, die tatsächlich eingebaut werden mit Prüfung je 500 m³/ 1.000 t bezogen auf konkret bezeichnete Haufwerke (HW).

Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Beim Rückbau von Zuwegungen sind die aufzunehmenden Materialien als Abfall einzustufen und entsprechend zu behandeln, zu lagern und abzulagern. Das Material

ist möglichst nach Abfallart zu trennen, auf mögliche Schadstoffbelastungen zu bewerten und bei Anhaltspunkten zu untersuchen (Deklarationsanalyse nach den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)) sowie ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Analysen sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde unmittelbar zur Prüfung vorzulegen.

Abfälle im Sinne § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet diese entsprechend den §§ 7-14 KrWG zu verwerten oder gemäß den §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen. Die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) bleibt unberührt.

3 Keine Hinweise und Anregungen

Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen:

- Liegenschafts-/Schulverwaltungsamt
- Katasterbehörde
- Untere Jagdbehörde
- Untere Straßenverkehrsbehörde
- Untere Straßenbaubehörde
- Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt
- Untere Bodenschutzbehörde
- Sachgebiet Öffentlich-Rechtliche Entsorgung

Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Bei Veränderungen der Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen, die dieser Stellungnahme zugrunde liegen, wird diese ungültig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

